

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Werkzeug	mechaniker/in
Ausbildungsbetrieb:	
Verantwortlicher Ausbilder:	
Auszubildender:	
Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu verm Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnu folgenden Seiten niedergelegt. Der zeitliche Anteil des gesetzlich bzw. tariflichen	_
der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Ausz Richtwerten enthalten.	•
Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufe oder aus Gründen in der Person des/der Auszubilde	es aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen ende(n) bleiben vorbehalten.
Auszubildender: Unterschrift	Gesetzlicher Vertreter des Auszubildenden: Unterschrift
32.35	
 Datum	Firmenstempel/Unterschrift

Anlage 1 (zu den §§ 8, 12, 16, 20 und 24)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen

Gemeinsame Kernqualifikation

Berufs -bild- positio n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Position vermittelt
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 7 Absatz 1 Nummer 1, § 11 Absatz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Nummer 1,	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen 	
	§ 19 Absatz 1 Nummer 1,	d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	
	§ 23 Absatz 1 Nummer 1)	e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen	
2	Aufbau und	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern	
	Organisation des Ausbildungsbetriebes	b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären	
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 2, § 11 Absatz 1 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Nummer 2,	c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- vertretungen und Gewerkschaften nennen	
	§ 19 Absatz 1 Nummer 2, § 23 Absatz 1 Nummer 2)	d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personal-vertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 3,	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	
	§ 11 Absatz 1 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Nummer 3,	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	
	§ 19 Absatz 1 Nummer 3, § 23 Absatz 1 Nummer 3)	c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	
		d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten	
		e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
4	Umweltschutz (§ 7 Absatz 1 Nummer 4, § 11 Absatz 1 Nummer 4, § 15 Absatz 1 Nummer 4, § 19 Absatz 1 Nummer 4, § 23 Absatz 1 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umwelt-belastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	

Berufs -bild- positio n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Position vermittelt
1	2	3	4
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des	
		Umweltschutzes anwenden	
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und	
		umweltschonenden Energie- und Materialverwendung	
		nutzen	
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer	
		umweltschonenden Entsorgung zuführen	
5	Digitalisierung der Arbeit,	a) auftragsbezogene und technische Unterlagen unter	
	Datenschutz und	Zuhilfenahme von Standardsoftware erstellen	
	Informationssicherheit	b) Daten und Dokumente pflegen, austauschen, sichern und	
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 5,	archivieren	
	§ 11 Absatz 1 Nummer 5,	c) Daten eingeben, verarbeiten, übermitteln, empfangen und	
	§ 15 Absatz 1 Nummer 5,	analysieren	
	§ 19 Absatz 1 Nummer 5,	d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden	
	§ 23 Absatz 1 Nummer 5)	e) informationstechnische Systeme (IT-Systeme) zur	
		Auftragsplanung, Auftragsabwicklung und Termin-	
		verfolgung anwenden	
		f) Informationsquellen und Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie	
		Informationen bewerten	
		g) digitale Lernmedien nutzen	
		h) die informationstechnischen Schutzziele Verfügbarkeit,	
		Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität berücksichtigen	
		i) betriebliche Richtlinien zur Nutzung von Datenträgern,	
		elektronischer Post, IT-Systemen und Internetseiten einhalten	
		j) Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten in IT-Systemen	
		erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen	
		k) Assistenz-, Simulations-, Diagnose- oder	
		Visualisierungssysteme nutzen	
		l) in interdisziplinären Teams kommunizieren, planen und	
	B. C. LICL	zusammenarbeiten	
6	Betriebliche und technische Kommunikation	a) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und	Ш
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 6,	anwenden sowie Skizzen anfertigen b) Dokumente sowie technische Unterlagen und	
	§ 11 Absatz 1 Nummer 6,	berufsbezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen,	
	§ 15 Absatz 1 Nummer 6,	auswerten und anwenden	
	§ 19 Absatz 1 Nummer 6,	c) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team	
	§ 23 Absatz 1 Nummer 6)	situationsgerecht und zielorientiert auch mit digitalen	
		Kommunikationsmitteln führen und dabei kulturelle	
		Identitäten berücksichtigen	
		d) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen; englische	
		Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden	

Berufs -bild- positio n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Position vermittelt
1	2	3	4
		e) Informationen auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden	
		f) Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren	
		g) Konflikte im Team lösen	
7	Planen und organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten	
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 7, § 11 Absatz 1 Nummer 7,	b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen	
	§ 15 Absatz 1 Nummer 7, § 19 Absatz 1 Nummer 7, § 23 Absatz 1 Nummer 7)	c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen	
		d) Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminverfolgung anwenden	
		e) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten	
		f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen	
		g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen	
		h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen	
		i) unterschiedliche Lerntechniken anwenden	
		j) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden,	
		Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	
		k) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	
		I) Aufgaben im Team planen und durchführen	
8	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und	a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung	
	Hilfsstoffen (§ 7 Absatz 1 Nummer 8, § 11 Absatz 1 Nummer 8, § 15 Absatz 1 Nummer 8, § 19 Absatz 1 Nummer 8, § 23 Absatz 1 Nummer 8)	auswählen und handhaben b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	

Berufs -bild- positio n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Position vermittelt
1	2	3	4
9	Herstellen von Bauteilen und Baugruppen	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen	
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 9, § 11 Absatz 1 Nummer 9,	b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen	
	§ 15 Absatz 1 Nummer 9, § 19 Absatz 1 Nummer 9,	c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen	
	§ 23 Absatz 1 Nummer 9)	d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen	
		e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen	
10	Warten von Betriebsmitteln (§ 7 Absatz 1 Nummer 10,	a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren	
	§ 11 Absatz 1 Nummer 10, § 15 Absatz 1 Nummer 10, § 19 Absatz 1 Nummer 10,	b) mechanische und elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen, instand	
	§ 23 Absatz 1 Nummer 10)	setzen oder die Instandsetzung veranlassen c) Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen	
11	Steuerungstechnik	a) steuerungstechnische Unterlagen auswerten	
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 11,	b) Steuerungstechnik anwenden	
	§ 11 Absatz 1 Nummer 11,		
	§ 15 Absatz 1 Nummer 11,		
	§ 19 Absatz 1 Nummer 11, § 23 Absatz 1 Nummer 11)		
	3 23 Ausatz i Nullillici 11)		
12	Anschlagen, Sichern und	a) auftragsspezifische Anforderungen und Informationen	
	Transportieren	beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten	
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 12,	weiterleiten	
	§ 11 Absatz 1 Nummer 12, § 15 Absatz 1 Nummer 12,	b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen	
	§ 19 Absatz 1 Nummer 12,	Sichemensvorschiften himweisen	
	§ 23 Absatz 1 Nummer 12)		
	,		
13	Kundenorientierung	a) auftragsspezifische Anforderungen und Informationen	
	(§ 7 Absatz 1 Nummer 13,	beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten	
	§ 11 Absatz 1 Nummer 13,	weiterleiten	
	§ 15 Absatz 1 Nummer 13,	b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und	
	§ 19 Absatz 1 Nummer 13,	Sicherheitsvorschriften hinweisen	
	§ 23 Absatz 1 Nummer 13)		

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Werkzeugmechaniker/zur Werkzeugmechanikerin

Teil A: Sachliche Gliederung der berufsspezifischen Fachqualifikationen

Tell A: Sa	chliche Gliederung der berutsspezitisch		
Berufs -bild- positio n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Position vermittelt
1	2	3	4
14	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen	a) Fertigungsunterlagen oder Muster beschaffen und anwenden	
	Bearbeitungsverfahren (§ 19 Absatz 1 Nummer 14)	b) Maschinenwerte ermitteln und einstellen, Werkzeuge auswählen, bereitstellen und einsetzen	
		c) Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bearbeitungsverfahrens und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen	
		d) Bearbeitungswerkzeuge messen und Korrekturwerte berücksichtigen	
		e) Bauteile durch manuelle und maschinelle Schleif- oder Abtragsverfahren aus verschiedenen Werkstoffen nach betrieblichen Fertigungsunterlagen herstellen	
		f) Änderungen aufgrund konstruktiver und technischer Anforderungen durchführen	
		g) Stoffeigenschaften ändern	
		h) Bearbeitungsverfahren auswählen	
15	Montage und Demontage (§ 19 Absatz 1 Nummer 15)	a) Bauteile und Baugruppen für die funktionsgerechte Montage prüfen	
		b) Bauteile und Baugruppen, insbesondere zu Werkzeugen, Lehren, Vorrichtungen, Formen oder Instrumenten, funktionsgerecht nach Montageplänen zusammenbauen, passen, Lage sichern und kennzeichnen	
		c) Baugruppen demontieren und kennzeichnen, den Zustand von Bauteilen prüfen und dokumentieren	
		d) Betriebsbereitschaft, insbesondere von Werkzeugen, Lehren, Vorrichtungen, Formen und Instrumenten, herstellen	
		e) Montageplatz und Baugruppen gegen Unfallgefahren sichern, Sicherheitseinrichtungen überprüfen	
		f) unterschiedliche Verbindungstechniken anwenden, insbesondere Verschrauben, Einpressen, Kleben oder Schweißen	
		g) Normteile auswählen	
16	Erprobung und Übergabe (§ 19 Absatz 1 Nummer 16)	a) Einzel- und Gesamtfunktion prüfen, Fehleranalyse durchführen	
		b) Funktionsfähigkeit herstellen und dokumentieren	
		c) mechanische oder pneumatische Komponenten prüfen, Betriebssicherheit herstellen	

Berufs -bild- positio n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Position vermittelt
1	2	3	4
		d) Erprobung durchführen oder veranlassen und Prozess unter Beachtung qualitativer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte optimieren	
		e) Muster oder Probestücke, insbesondere auf Maß- und Formhaltigkeit und Funktion, prüfen	
		f) Bemusterungsvorgang dokumentieren	
		g) Maschinen unter Berücksichtigung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften bedienen, Transportmittel einsetzen	
		h) Sicherheitseinrichtungen prüfen, Sicherheit im Arbeitsbereich gewährleisten	
17	Instandhaltung von Bauteilen und Baugruppen (§ 19 Absatz 1 Nummer 17)	a) Bauteile und Baugruppen inspizieren, insbesondere durch Sichtprüfen und mit optischen und mechanischen Prüfgeräten b) Ist-Zustand dokumentieren	
		c) Störungen und Fehler eingrenzen, ihre Ursachen feststellen, Möglichkeiten zu ihrer Behebung aufzeigen, beseitigen und dokumentieren sowie mit den betrieblichen Vorschriften abgleichen	
		d) Verschleiß feststellen und beheben, Verschleißteile austauschen	
		e) Funktion prüfen und dokumentieren	
		f) Instandhaltungsmaßnahmen nach betrieblichen Vorschriften durchführen und dokumentieren	
18	Programmieren von Maschinen und Anlagen	a) Dateneingabe- und Datenausgabegeräte sowie Datenträger handhaben	
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 18)	b) rechnerunterstützte Techniken zur Programmierung anwenden	
		c) Programme erstellen, eingeben, testen, ändern, optimieren und sichern	
		d) Funktionsabläufe prüfen sowie Programmabläufe unter Berücksichtigung der Fertigungstechnik anpassen	
19	Prüfen (§ 19 Absatz 1 Nummer 19)	a) Prüfverfahren und -geräte nach dem Verwendungszweck auswählen	
		b) Bauteile auf Formtoleranzen mit mechanischen, optischen, elektrischen oder pneumatischen Messgeräten prüfen	
		c) Baugruppen auf Lageabweichungen mit mechanischen, optischen, elektrischen oder pneumatischen Messgeräten prüfen	
		d) Oberflächenbeschaffenheit mit verschiedenen Verfahren prüfen	

Berufs -bild- positio n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Position vermittelt
1	2	3	4
20	Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet (§ 11 Absatz 1 Nummer 18)	a) Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen	
		b) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten	
		c) Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen	
		d) Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen	
		e) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben, durchführen	
		f) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden; Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren	
		g) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren	
		h) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch dokumentieren	
		i) technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen	
		j) Arbeitsergebnisse und –durchführung bewerten sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen	
		k) Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen, veranlassen	
		I) Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vorschläge zur Optimierung von Abläufen und Prozessen erarbeiten	

Teil B: Zeitliche Gliederung Abschnitt I:

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 19 Absatz 1 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem		
		Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern		
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 2)	b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären		
		c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen		
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben	Während der	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	gesamten Ausbildung	
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 3)	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden		
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten		
		d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten		
		e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz (§ 19 Absatz 1 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären		

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und	Während der gesamten	
		umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer	Ausbildung	
5	Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und	umweltschonenden Entsorgung zuführen a) auftragsbezogene und technische Unterlagen unter Zuhilfenahme von Standardsoftware erstellen		
	Informationssicherheit (§ 19 Absatz 1 Nummer 5)	b) Daten und Dokumente pflegen, austauschen, sichern und archivieren		
		c) Daten eingeben, verarbeiten, übermitteln, empfangen und analysieren		
		d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden e) informationstechnische Systeme (IT-Systeme) zur Auftragsplanung, Auftragsabwicklung und Terminverfolgung anwenden		
		f) Informationsquellen und Informationen in digitalenNetzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen bewerten		
		g) digitale Lernmedien nutzen h) die informationstechnischen Schutzziele Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität berücksichtigen		
		i) betriebliche Richtlinien zur Nutzung von Datenträgern, elektronischer Post, IT-Systemen und Internetseiten einhalten		
		j) Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten in IT- Systemen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen		
		k) Assistenz-, Simulations-, Diagnose- oder Visualisierungssysteme nutzen		
		l) in interdisziplinären Teams kommunizieren, planen und zusammenarbeiten		

Abschnitt II:

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	Position vermittelt	
1	2	3	4	5	
	Zeitrahmen 1	1. Ausbildungsjahr			
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Absatz 1 Nummer 6)	a) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen			
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten			
	der Arbeitsergebnisse (§ 19 Absatz 1 Nummer 7)	b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen			
		c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen			
		j) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen			
		k) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	1 bis 3		
8	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 19 Absatz 1 Nummer 8)	 a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen 			
9	Herstellen von Bauteilen und Baugruppen	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen			
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 9)	b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen			
		c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen			
		d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen			
19	Prüfen (§ 19 Absatz 1 Nummer 19)	a) Prüfverfahren und -geräte nach dem Verwendungszweck auswählen			
Zeitrahm	Zeitrahmen 2				
6	Betriebliche und technische Kommunikation	a) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen			
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 6)	b) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, auswerten und anwenden	5 bis 7		

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen		
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 7)	c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen		
		j) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen		
8	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 19 Absatz 1 Nummer 8)	b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen		
9	Herstellen von Bauteilen und Baugruppen	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen		
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 9)	b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen	5 bis 7	
		c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen		
		d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen		
14	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen	b) Maschinenwerte ermitteln und einstellen, Werkzeuge auswählen, bereitstellen und einsetzen		
	Bearbeitungsverfahren (§ 19 Absatz 1 Nummer 14)	c) Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bearbeitungsverfahrens und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen		
19	Prüfen (§ 19 Absatz 1 Nummer 19)	a) Prüfverfahren und -geräte nach dem Verwendungszweck auswählen		
		b) Bauteile auf Formtoleranzen mit mechanischen, optischen, elektrischen oder pneumatischen Messgeräten prüfen		
Zeitrahm	nen 3			
6	Betriebliche und technische Kommunikation	a) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen		
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 6)	b) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, auswerten und anwenden	2 bis 3	
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 19 Absatz 1 Nummer 7)	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten	2 015 3	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
		b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen		
		c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen		
		j) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen		
		k) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren		
8	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 19 Absatz 1 Nummer 8)	b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen		
9	Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 19 Absatz 1 Nummer 9)	e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen	2 bis 3	
14	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren (§ 19 Absatz 1 Nummer 14)	a) Fertigungsunterlagen oder Muster beschaffen und anwenden		
15	Montage und Demontage (§ 19 Absatz 1 Nummer 15)	a) Bauteile und Baugruppen für die funktionsgerechte Montage prüfen		
		e) Montageplatz und Baugruppen gegen Unfallgefahren sichern, Sicherheitseinrichtungen überprüfen		
19	Prüfen (§ 19 Absatz 1 Nummer 19)	a) Prüfverfahren und -geräte nach dem Verwendungszweck auswählen		
		b) Bauteile auf Formtoleranzen mit mechanischen, optischen, elektrischen oder pneumatischen Messgeräten prüfen		
Zeitrahm	nen 4			
6	Betriebliche und technische Kommunikation	a) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen		
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 6)	b) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstellen,	1 bis 2	
		ergänzen, auswerten und anwenden e) Informationen auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden	. 013 2	

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 19 Absatz 1 Nummer 7)	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen		
	(h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen		
		i) unterschiedliche Lerntechniken anwenden j) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden,		
		Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen k) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	1 bis 2	
10	Warten von Betriebsmitteln (§ 19 Absatz 1 Nummer 10)	a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren		
		c) Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen		
17	Instandhaltung von Bauteilen und Baugruppen (§ 19 Absatz 1 Nummer 17)	a) Bauteile und Baugruppen inspizieren, insbesondere durch Sichtprüfen und mit optischen und mechanischen Prüfgeräten		
		c) Störungen und Fehler eingrenzen, ihre Ursachen feststellen, Möglichkeiten zu ihrer Behebung aufzeigen, beseitigen und dokumentieren sowie mit den betrieblichen Vorschriften abgleichen		
	Zeitrahmen 5	2. Ausbildungsjahr, 1. Halbjahr		
6	Betriebliche und technische Kommunikation	a) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen		
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 6)	b) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, auswerten und anwenden		
		e) Informationen auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden		
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten		
	der Arbeitsergebnisse (§ 19 Absatz 1 Nummer 7)	g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen	1 bis 2	
		h) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen		
		i) unterschiedliche Lerntechniken anwenden j) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln		
		feststellen k) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren		

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
14	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren (§ 19 Absatz 1 Nummer 14)	a) Fertigungsunterlagen oder Muster beschaffen und anwenden c) Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bearbeitungsverfahrens und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen	1 bis 2	
15	Montage und Demontage (§ 19 Absatz 1 Nummer 15)	a) Bauteile und Baugruppen für die funktionsgerechte Montage prüfen c) Baugruppen demontieren und kennzeichnen, den Zustand von Bauteilen prüfen und dokumentieren		
16	Erprobung und Übergabe (§ 19 Absatz 1 Nummer 16)	a) Einzel- und Gesamtfunktion prüfen, Fehleranalyse durchführen		
19	Prüfen (§ 19 Absatz 1 Nummer 19)	a) Prüfverfahren und -geräte nach dem Verwendungszweck auswählen		
		b) Bauteile auf Formtoleranzen mit mechanischen, optischen, elektrischen oder pneumatischen Messgeräten prüfen		
Zeitrahm	nen 6			
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Absatz 1 Nummer 6)	b) Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften zusammenstellen, ergänzen, auswerten und anwenden		
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen		
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 7)	c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen		
		j) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen	1 bis 3	
		k) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren	1 013 3	
8	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 19 Absatz 1 Nummer 8)	b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen		
9	Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 19 Absatz 1 Nummer 9)	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen		

	Τ	IZ		
Berufs -bild- positio n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
12	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 19 Absatz 1 Nummer 12)	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen		
14	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen	a) Fertigungsunterlagen oder Muster beschaffen und anwenden		
	Bearbeitungsverfahren (§ 19 Absatz 1 Nummer 14)	b) Maschinenwerte ermitteln und einstellen, Werkzeuge auswählen, bereitstellen und einsetzen		
		c) Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bearbeitungsverfahrens und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen		
19	Prüfen (§ 19 Absatz 1 Nummer 19)	a) Prüfverfahren und -geräte nach dem Verwendungszweck auswählen		
		b) Bauteile auf Formtoleranzen mit mechanischen, optischen, elektrischen oder pneumatischen Messgeräten prüfen	2 bis 4	
		c) Baugruppen auf Lageabweichung mit mechanischen, optischen, elektrischen oder pneumatischen Messgeräten prüfen		
Zeitrahn	nen 7			
9	Herstellen von Bauteilen und Baugruppen	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen		
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 9)	b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle		
		Fertigungsverfahren herstellen d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen		
		e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen		
11	Steuerungstechnik (§ 19 Absatz 1 Nummer 11)	a) steuerungstechnische Unterlagen auswerten b) Steuerungstechnik anwenden		
13	Kundenorientierung (§ 19 Absatz 1 Nummer 13)	a) auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten	2 bis 3	
14	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren	a) Fertigungsunterlagen oder Muster beschaffen und anwenden b) Maschinenwerte ermitteln und einstellen,		
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 14)	Werkzeuge auswählen, bereitstellen und einsetzen c) Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bearbeitungsverfahrens und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen		
15	Montage und Demontage (§ 19 Absatz 1 Nummer 15)	a) Bauteile und Baugruppen für die funktionsgerechte Montage prüfen		

Berufs -bild- positio n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
		b) Bauteile und Baugruppen, insbesondere zu Werkzeugen, Lehren, Vorrichtungen, Formen oder Instrumenten, funktionsgerecht nach Montageplänen zusammenbauen, passen, Lage sichern und kennzeichnen d) Betriebsbereitschaft, insbesondere von Werkzeugen, Lehren, Vorrichtungen, Formen und		
		Instrumenten, herstellen e) Montageplatz und Baugruppen gegen Unfallgefahren sichern, Sicherheitseinrichtungen überprüfen		
	Zeitrahmen 8	 Ausbildungsjahr, 2. Halbjahr und 4. Ausbildungsjahr 		
9	Herstellen von Bauteilen und Baugruppen	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen		
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 9)	b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen		
14	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren	c) Halbzeuge und Werkstücke unter Beachtung des Bearbeitungsverfahrens und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen		
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 14)	d) Bearbeitungswerkzeuge messen und Korrekturwerte berücksichtigen	3 bis 5	
18	Programmieren von Maschinen und Anlagen	a) Dateneingabe- und Datenausgabegeräte sowie Datenträger handhaben		
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 18)	c) Programme erstellen, eingeben, testen, ändern, optimieren und sichern		
Zeitrahn	nen 9			
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Absatz 1 Nummer 6)	c) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert auch mit digitalen Kommunikationsmitteln führen und dabei kulturelle Identitäten berücksichtigen		
		f) Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren		
7	Planen und Organisieren	g) Konflikte im Team lösen e) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen	3 bis 5	
	der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 19 Absatz 1 Nummer 7)	und bewerten f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen		
	,	g) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen		
		k) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren		
		l) Aufgaben im Team planen und durchführen		

Berufs -bild- positio n	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
8	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 19 Absatz 1 Nummer 8)	a) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben		
10	Warten von Betriebsmitteln (§ 19 Absatz 1 Nummer 10)	b) mechanische und elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen, instand setzen oder die Instandsetzung veranlassen e) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen anwenden		
		und deren Funktion prüfen		
11	Steuerungstechnik (§ 19 Absatz 1 Nummer 11)	a) steuerungstechnische Unterlagen auswerten		
		b) Steuerungstechnik anwenden		
12	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 19 Absatz 1 Nummer 12)	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen b) Transportgut absetzen, lagern und sichern		
13	Kundenorientierung (§ 19 Absatz 1 Nummer 13)	b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen	3 bis 5	
14	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren (§ 19 Absatz 1 Nummer 14)	g) Stoffeigenschaften ändern		
15	Montage und Demontage (§ 19 Absatz 1 Nummer 15)	f) unterschiedliche Verbindungstechniken anwenden, insbesondere Verschrauben, Einpressen, Kleben oder Schweißen		
17	Instandhaltung von Bauteilen und Baugruppen (§ 19 Absatz 1 Nummer 17)	a) Bauteile und Baugruppen inspizieren, insbesondere durch Sichtprüfen und mit optischen und mechanischen Prüfgeräten b) Ist-Zustand dokumentieren		
		c) Störungen und Fehler eingrenzen, ihre Ursachen feststellen, Möglichkeiten zu ihrer Behebung aufzeigen, beseitigen und dokumentieren sowie mit den betrieblichen Vorschriften abgleichen		
		d) Verschleiß feststellen und beheben, Verschleißteile		
		austauschen e) Funktion prüfen und dokumentieren		
Zeitrahn	nen 10	<u>, </u>		
9	Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 19 Absatz 1 Nummer 9)	c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen	1 bis 3	

Berufs- bild-	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert	Zeitrahmen in Monaten	Position vermittelt
position	J	mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind		P _e
1	2	3	4	5
14	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren (§ 19 Absatz 1 Nummer 14)	e) Bauteile durch manuelle und maschinelle Schleif oder Abtragsverfahren aus verschiedenen Werkstoffen nach betrieblichen Fertigungsunterlagen herstellen f) Änderungen aufgrund konstruktiver und technischer Anforderungen durchführen		
18	Programmieren von Maschinen und Anlagen (§ 19 Absatz 1 Nummer 18)	b) rechnerunterstützte Techniken zur Programmierung anwenden c) Programme erstellen, eingeben, testen, ändern,	1 bis 3	
		optimieren und sichern d) Funktionsabläufe prüfen sowie Programmabläufe unter Berücksichtigung der Fertigungstechnik anpassen		
19	Prüfen (§ 19 Absatz 1 Nummer 19)	d) Oberflächenbeschaffenheit mit verschiedenen Verfahren prüfen		
Zeitrahme	en 11			
11	Steuerungstechnik	a) steuerungstechnische Unterlagen auswerten		
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 11)	b) Steuerungstechnik anwenden		
14	Anfertigen von Bauteilen mit unterschiedlichen Bearbeitungsverfahren (§ 19 Absatz 1 Nummer 14)	h) Bearbeitungsverfahren auswählen	1 bis 2	
18	Programmieren von Maschinen und Anlagen (§ 19 Absatz 1 Nummer 18)	d) Funktionsabläufe prüfen sowie Programmabläufe unter Berücksichtigung der Fertigungstechnik anpassen		
Zeitrahme	en 12			
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 19 Absatz 1 Nummer 6)	c) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert auch mit digitalen Kommunikationsmitteln führen und dabei kulturelle Identitäten berücksichtigen		
		f) Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren		
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 19 Absatz 1 Nummer 7)	b) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerechtanfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen d) Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der	1 bis 2	
	(Terminverfolgung anwenden		
13	Kundenorientierung (§ 19 Absatz 1 Nummer 13)	a) auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten		
		b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen		

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
15	Montage und Demontage (§ 19 Absatz 1 Nummer 15)	g) Normteile auswählen		
16	Erprobung und Übergabe (§ 19 Absatz 1 Nummer 16)	a) Einzel- und Gesamtfunktion prüfen, Fehleranalyse durchführenb) Funktionsfähigkeit herstellen und dokumentieren		
		c) mechanische oder pneumatische Komponenten prüfen, Betriebssicherheit herstellen		
		d) Erprobung durchführen oder veranlassen und Prozess unter Beachtung qualitativer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte optimieren		
		e) Muster oder Probestücke, insbesondere auf Maß und Formhaltigkeit und Funktion, prüfen	1 bis 2	
		f) Bemusterungsvorgang dokumentieren g) Maschinen unter Berücksichtigung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften bedienen, Transportmittel einsetzen		
		h) Sicherheitseinrichtungen prüfen, Sicherheit im Arbeitsbereich gewährleisten		
17	Instandhaltung von Bauteilen und Baugruppen (§ 19 Absatz 1 Nummer 17)	f) Instandhaltungsmaßnahmen nach betrieblichen Vorschriften durchführen und dokumentieren		
Zeitrahme	en 13			
20	Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet	a) Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifische Leistungen feststellen, Besonderheiten und Termine mit Kunden absprechen		
	(§ 19 Absatz 1 Nummer 20)	b) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten		
		c) Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie mit vor und nachgelagerten Bereichen abstimmen,	10 bis 12	
		Planungsunterlagen erstellen d) Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen e) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben,		
		durchführen f) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden, Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und		
		dokumentieren		

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
		g) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren h) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch dokumentieren i) technische Systeme oder Produkte an Kunden		
		übergeben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen j) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen	10 bis 12	
		k) Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen, veranlassen I) Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vorschläge zur Optimierung von Abläufen und		
		Prozessen erarbeiten		

Ausbildungsrahmenplan für die Zusatzqualifikation

Teil A: Zusatzqualifikation Systemintegration

Lfd. Nr.	Teil der Zusatzqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	Position vermittelt
1	2	3	4	5
1	Analysieren von technischen Aufträgen und Entwickeln von Lösungen	a) Ist-Zustand von zu verbindenden Teilsystemen analysieren und auswerten und Systemschnittstellen identifizieren		
		b) technische Prozesse und Umgebungsbedingungen analysieren und Soll-Zustand festlegen		
		c) Lösungsvarianten zur Systemintegration erarbeiten, bewerten und abstimmen und dabei		
		sowohl Spezifikationen berücksichtigen als auch technische Bestimmungen und die betrieblichen IT- Richtlinien einhalten		
		d) Vorgehensweise und Zuständigkeiten bei Installationen und Systemerprobungen festlegen	0	
2	Installieren und Inbetriebnehmen von	a) mit Kleinspannung betriebene Hardwarekomponenten installieren und	8	
		Softwarekomponenten konfigurieren b) Systeme mittels Software zu einem cyberphysischen System vernetzen		
		c) Systeme mit Hard- und Softwarekomponenten in Betrieb nehmen		
		d) Störungen analysieren und systematische Fehlersuche in Systemen durchführen und		
		dokumentieren e) Systemkonfiguration, Qualitätskontrollen und Testläufe dokumentieren		

Teil B: Zusatzqualifikation Prozessintegration

Tell B. Zusatzqualifikation i rozessifitegration				
Lfd. Nr.	Teil der Zusatzqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	Position vermittelt
1	2	3	4	5
1	Analysieren und Planen von digital vernetzten Produktionsprozessen	a) Produktionsprozesse analysieren b) Anpassung der Produktion sowie der Handhabungs-, Transport- oder Identifikationssysteme planen c) Prozessänderungen planen und hinsichtlich vorund nachgelagerter Bereiche bewerten sowie die Zuständigkeiten im Team abstimmen d) Spezifikationen, technische Bestimmungen und betriebliche IT-Richtlinien bei Prozessänderungen beachten	8	

Lfd. Nr.	Teil der Zusatzqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	Position vermittelt
1	2	3	4	5
2	Anpassen und Ändern von digital vernetzten Produktionsanlagen	a) geplante Prozessabläufe simulieren b) Auf- und Umbau von Produktionsanlagen und die datentechnische Vernetzung im Team durchführen c) Steuerungsprogramme im Team ändern, testen und optimieren		
3	Erproben von Produktionsprozessen	a) Produktionsverfahren und Prozessschritte, logistische Abläufe und Fertigungsparameter erproben b) Gesamtprozess kontrollieren, überwachen und protokollieren und prozessbegleitende Maßnahmen	8	
		der Qualitätssicherung durchführen c) Fehler- und Mängelbeseitigung veranlassen sowie Maßnahmen dokumentieren		
		d) Daten des Konfigurations- und Änderungsmanagements pflegen und technische Dokumentationen sichern		
		e) Prozessvorschriften erstellen		

Teil C: Zusatzqualifikation Additive Fertigungsverfahren

Ten C. Zusatzquannkation Adultive rerugungsverrannen						
Lfd. Nr.	Teil der Zusatzqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	Position vermittelt		
1	2	3	4	5		
1	Modellieren von Bauteilen	a) Bauteile durch Programme zum computergestützten Konstruieren (CAD) erstellen				
		b) für digitale 3D-Modelle parametrische Datensätze entwickeln				
		c) Gestaltungsprinzipien zur additiven Fertigung einhalten und Gestaltungsmöglichkeiten nutzen	8			
2	Vorbereiten von additiver Fertigung	a) Verfahren zur additiven Fertigung auswählen				
		b) 3D-Datensätze konvertieren und für das Verfahren				
		anpassen				
		c) verfahrensspezifische Produktionsabläufe planen				
		d) Maschine zur Herstellung einrichten				

Lfd. Nr.	Teil der Zusatzqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	Position vermittelt
1	2	3	4	5
3	Additives Fertigen von Produkten	a) additive Fertigungsverfahren anwenden und Probebauteile erstellen und bewerten		
		b) Prozessparameter anpassen und optimieren		
		c) Prozesse kontrollieren, überwachen und protokollieren und Maßnahmen der Qualitätssicherung durchführen		
		d) Fehler– und Mängelbeseitigung veranlassen sowie Maßnahmen dokumentieren	8	
		e) Daten des Konfigurations- und Änderungsmanagements pflegen und technische		
		Dokumentationen sichern f) verfahrensspezifische Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz einhalten		

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden gründlich erklärt worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung geübt hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte ein Kreuz.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:	
Auszubildender:	